

Der Verwaltungsausschuss

Fachlicher Service

An alle örtlichen Träger
der Sozialhilfe

in Hessen

Datum	07.02.05/bri.
Auskunft erteilt	Herr Heinemann
Telefon-Durchwahl	1004-2254
Telefax-Durchwahl	1004-1254
Zimmer-Nr.	408
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.2-206.1400

Rundschreiben 20 Nr. 3/2005

Erstattung der Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger im Betreuten Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der „Vereinbarung über die Zuständigkeit, die Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen im Lande Hessen bis zum 31.12.2008“ sowie den im Dezember einvernehmlich verfassten Protokollerklärungen hat sich der Landeswohlfahrtsverband Hessen verpflichtet, den örtlichen Sozialhilfeträgern die im Einzelfall gewährten Leistungen der

- Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Kapitel 3 SGB XII,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach Kapitel 4 SGB XII,
- Hilfen zur Gesundheit nach Kapitel 5 SGB XII,
- sonstigen Hilfen nach Kapiteln 7 und 9 SGB XII sowie
- den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und
- einmalige Leistungen nach § 23 (3) SGB II

zu erstatten.

Bei den Aufwendungen nach § 22 SGB II ist der vorgesehene Erstattungsanteil des Bundes abzuziehen und gesondert darzustellen.

Nach § 7 (4) der Vereinbarung ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen verpflichtet, die in den Kreisen und kreisfreien Städten entstandenen Aufwendungen jährlich gesondert auszuweisen und die Fachkommission hierüber zu unterrichten.

Auf dieser Basis wurden im Rahmen der Besprechung innerhalb der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Hess. Städtetag, dem Hess. Landkreistag und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen das Kostenausgleichsverfahren besprochen und wie folgt vereinbart:

1. Die örtlichen Träger erstellen eine mtl. Rechnung der gewährten Leistungen für jeden Leistungsberechtigten im Betreuten Wohnen nach dem beiliegenden Muster. Bei den Leistungen nach § 22 SGB II ist der Nettobetrag einzusetzen. Den Erstattungsanteil des Bundes bitten wir in Form einer Anlage, die individuell von Ihnen erstellt wird, gesondert darzustellen.
2. Diese Rechnungen werden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen am Ende jeden Quartals in digitaler Form zur Erstattung übersandt.
3. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen prüft, ob die Personen, für die Leistungen abgerechnet werden, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Kapitel 6 SGB XII im **Betreuten Wohnen** erhalten und weist die Rechnung zur Zahlung an.

Zu 1.: Mit den kommunalen Spitzenverbänden ist verabredet, dass die Einzelleistungen der örtlichen Träger auch gesondert ausgewiesen werden. Der LWV Hessen ist verpflichtet, die Einzelleistungen gesondert zu verbuchen und nachzuweisen, so dass auch eine entsprechende Einzelangabe erforderlich ist.

Zu 2.: Das in der Anlage beigefügte Rechnungsformular wird den örtlichen Sozialhilfeträgern in Form einer Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Der LWV Hessen bittet **dringend** darum, die Abrechnung in elektronischer Form vorzunehmen.

Für den Fall, dass wider Erwarten eine Excel-Datei nicht bearbeitet werden kann, ist die Rechnungsstellung im Einzelfall, wie bisher, in Form einer manuell erstellten Rechnung gemäß beiliegendem Formblatt möglich.

Zu 3: Die Prüfung des LWV Hessen beschränkt sich ausschließlich auf den unter 3. genannten Sachverhalt. Eine inhaltliche Prüfung der Ihrerseits entschiedenen und gewährten Einzelleistung erfolgt seitens des LWV Hessen nicht. Sollte sich nach Rechnungslegung herausstellen, dass die Höhe der Leistung zu korrigieren ist, bitten wir Sie, dies entsprechend mitzuteilen. Hierdurch entstandene Überzahlungen sind zu erstatten, evtl. entstehende Nachzahlungen werden unsererseits geleistet.

Wir bitten Sie, Ihre Aufwendungen im Folgemonat eines jeden Quartals zur Erstattung einzureichen, damit unsere Zahlungen zeitnah abgewickelt werden können. Da das Haushaltsjahr aus abrechnungstechnischen Gründen bereits am 30.11. endet, ist die entsprechende Abrechnung (sofern nicht einzelne Monatsrechnungen übersandt werden) in die Zeiträume 01.10. bis 30.11. und Dezember getrennt aufzuteilen. Für die Frist, innerhalb derer der Erstattungsanspruch geltend zu machen ist, gilt die Ausschlussfrist des § 111 SGB X. Die Zahlung von Abschlägen wurde nicht vereinbart und werden auch somit nicht gezahlt.

Um von Beginn und Ende der vom LWV Hessen finanzierten Betreuung im Betreuten Wohnen Kenntnis zu erlangen, erhalten die örtlichen Sozialhilfeträger eine Durchschrift der Kostenzusage und eine Mitteilung über die Beendigung der Leistung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

